

STATUTEN

der Schweizerischen Volkspartei Sektion Schwarzenburg (SVP)

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Sektion Schwarzenburg (SVP)" besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Sektion Schwarzenburg ist eine Sektion der SVP Mittelland Süd und der Schweizerischen Volkspartei, Kanton Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Die SVP Sektion Schwarzenburg vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Sie verfolgt folgende Hauptziele:

1. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse der Bürger/innen der Einwohnergemeinde Schwarzenburg
2. die Förderung der Familie
3. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
4. den Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise
5. die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie
6. die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der Neutralität und der internationalen Solidarität

² Die SVP Sektion Schwarzenburg bekennt sich zu den Statuten und zum Programm der Schweizerischen Volkspartei, Kanton Bern.

Art. 3 Tätigkeit

¹ Die SVP Sektion Schwarzenburg beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Einwohnergemeinde, insbesondere durch:

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen
2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen
3. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten
4. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern
5. die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei

² Die SVP Sektion Schwarzenburg arbeitet mit der SVP Mittelland Süd und der kantonalen Partei zusammen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzung

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Art. 5 Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

Art. 6 Erlöschen

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) schriftliche Austrittserklärung
- c) Ausschluss

² Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Parteivorstand der SVP KANTON BERN schriftlich Einsprache erheben. Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einspruchsfrist sofort in Kraft.

Art. 7 Rechte und Pflichten

¹ Jedes Mitglied hat grundsätzlich das gleiche Stimm- und Antragsrecht und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äußern und vertreten.

² Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen außen zu wahren. Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

³ Delegierte für die SVP Mittelland Süd und die Kantonalpartei haben bei persönlicher Verhinderung eine/n Stellvertreter/in an die Versammlungen anzubieten.

⁴ Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

III. ORGANE

Art. 8 Organe

Die Organe der SVP Sektion Schwarzenburg sind:

- A. Die Parteiversammlung
- B. Der Parteivorstand
- C. Die Parteiausschüsse
- D. Die Frauengruppe
- E. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Parteiversammlung

Art. 9 Einberufung

¹ Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung, das oberste Organ der Partei.

² Die Parteiversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen können bei Bedarf vom Parteipräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Parteimitglieder einberufen werden.

³ Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden, mindestens 8 Tage vor der Versammlung, schriftlich/elektronisch an alle Mitglieder oder öffentlich zu erfolgen.

Art. 10 Rechte

¹ Teilnahmeberechtigt an den Parteiversammlungen sind alle Parteimitglieder.

² Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

³ Jedem Mitglied stehen die gleichen Rechte zu.

Art. 11 Befugnisse

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Es stehen ihr namentlich folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des/r Parteipräsidenten/in und der Mitglieder des Parteivorstandes gemäss Art.12 und von zwei Rechnungsrevisoren/innen
2. Annahme und Abänderung der Statuten
3. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte
4. Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen der Gemeinde
5. Beschluss von Anträgen zuhanden der SVP Mittelland Süd und der Kantonalpartei
6. Genehmigung des Jahresprogramms und des Voranschlags einschließlich der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
8. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Beamtungen, insbesondere bei Gesamterneuerungswahlen
9. Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlung der SVP Mittelland Süd und der Kantonalpartei
10. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art.6

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

¹ Beschlüsse sind gültig bei Stimmenmehrheit. Der/Die Präsident/in stimmt in offener Abstimmung nur bei Stimmengleichheit. Abstimmungen werden auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt.

² Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schließlich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

³ Die Wahlen sind offen, wenn nicht geschlossene Wahlen beschlossen werden.

⁴ Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Art. 13 Abberufungsrecht

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder davon jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

B. Der Parteivorstand

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Dem Parteivorstand gehören an:

1. Parteipräsident/in
2. Parteivizepräsident/in
3. Sekretär/in
4. Kassier/in
5. Presseberichterstatter/in
6. Bis zwei Mitglieder pro Bezirk:
Albligen, Ausserteil, Dorf/Waldgasse, Niederteil und Oberteil
7. Jugendvertreter/in

² Einzelne Chargen können verbunden werden.

³ Eine Vertreterin der Frauengruppe, die Gemeinderäte/innen, die Mitglieder des Grossen Rates und des Zentralvorstandes der Kantonalpartei sind zusätzlich von Amtes wegen Mitglieder des Parteivorstandes.

⁴ Der/Die Präsident/in wird von der Parteiversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Wahl

¹ Der Parteivorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gesamthaft gewählt.

² Auf die angemessene Vertretung der Alters- und der Berufsgruppen sowie der Frauen ist zu achten.

Art. 16 *Aufgaben*

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung der Parteiversammlung
2. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
3. Führung der laufenden Geschäfte
4. Wahl der Parteiausschüsse
5. Wahlvorschläge für Kommissionsmitglieder zuhanden Gemeinderat, insbesondere bei Ersatzwahlen und Wahlen von Spezialkommissionen
6. Vertretung der Partei gegen Außen
7. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms
8. Mitgliederwerbung
9. Pflege der Verbindung mit SVP Mittelland Süd und dem kantonalen Parteisekretariat

Art. 17 *Einberufung*

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des/r Präsidenten/in oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 18 *Beschlüsse*

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der von der Parteiversammlung gewählten Mitglieder anwesend ist.

² Rechtsgültige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der/Die Präsident/in stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

³ Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen. Jedem Vorstandsmitglied stehen die gleichen Stimm- und Antragsrechte zu.

⁴ Dringende Geschäfte können mittels Zirkulationsbeschluss auf schriftlichem oder elektronischem Weg genehmigt werden.

Art. 19 *Präsident/in*

Der/Die Parteipräsident/in leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er/Sie wird ordentlicherweise vertreten durch den/die Vizepräsidenten/in. Präsident/in oder Vizepräsident/in führen mit dem/r Sekretär/in oder Kassier/in je zu zweien namens der Partei die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 20 *Sekretär/in*

Der/Die Sekretär/in führt die Protokolle der Verhandlungen in der Parteiversammlung und im Vorstand. Er/Sie erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei in der Regel in Zusammenarbeit mit dem/r Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in.

Art. 21 *Kassier/in*

Der/Die Kassier/in führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er/Sie führt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der SVP Kanton Bern das Mitgliederverzeichnis. Er/Sie legt - nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren - der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstellt mit dem Vorstand das Budget.

Art. 22 *Presseberichterstatter/in*

Der/Die Presseberichterstatter/in ist verantwortlich für die Bedienung der Presse mit Stellungnahmen, Veranstaltungs- und Tätigkeitsberichten der Partei. Er/Sie verfasst periodisch Mitteilungen über das Gemeindegeschehen und die Parteiarbeit zuhanden der Presse, eines eigenen Mitteilungsblattes oder auf der parteieigenen Homepage. Er/Sie sucht den Kontakt mit den Redaktoren nahe stehender Zeitungen.

Art. 23 *Pflichten*

Die Vorstandsmitglieder stehen einander mit Rat und Tat zur Seite.

C. *Die Parteiausschüsse*

Art. 24 *Parteiausschüsse*

¹ Die Parteiausschüsse werden vom Parteivorstand gewählt. Sie zählen in der Regel drei bis sieben Mitglieder. Sie befassen sich mit Spezialaufgaben der Partei.

² Die Parteiausschüsse konstituieren sich selbst.

D. *Die Frauengruppe*

Art. 28 *Frauengruppe*

¹ Die weiblichen Mitglieder der SVP Sektion Schwarzenburg sind in der Frauengruppe zusammengeschlossen. Die Frauengruppe ist ein integrierender Bestandteil der Partei. Die Frauengruppe vertritt die besonderen Interessen der Frauen und organisiert Veranstaltungen und Aktionen, die der Kontaktnahme und der Weiterbildung der Frauen dienen. Sie pflegt die Verbindung zu den Frauenorganisationen und bestimmt die Delegierten für die Frauenkonferenz der Kantonalpartei. Sie hilft mit bei der Mitgliederwerbung.

² Die Frauengruppe konstituiert sich selbst.

E. Die Rechnungsrevisoren/innen

Art. 29 Revisoren/innen

¹ Die Rechnungsrevisoren/innen werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

² Sie prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des/r Kassiers/in.

³ Sie stellen der Parteiversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

IV. FINANZEN

Art. 30 Einnahmen

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch:

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Beiträge
- c) Zuwendungen bei Finanzaktionen und Sammlungen

Art. 31 Mitgliederbeiträge

Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährlichen Beiträge fest:

- a) Beitrag für Einzelmitglieder
- b) Ehepaar- oder Familienbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Person maximal Fr. 100.-.

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Rentner und in der Ausbildung stehende Jugendliche können die Beiträge herabgesetzt oder erlassen werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. PRESSE

Art. 32 "SVP-Bulletin"

Das "SVP-Bulletin", Mitteilungsblatt der Schweizerischen Volkspartei und der Kantonalpartei wird allen Parteimitgliedern zugestellt.

VI. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG

Art. 33 Revision

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach Annahme der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 34 Auflösung

Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der Ortspartei beschließen.

Art. 35 Liquidation

Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen an die SVP Mittelland Süd.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

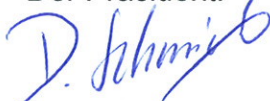
Art. 36 Inkraftsetzung

Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten aufgehoben.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 07. April 2011 durchberaten und von den anwesenden Parteimitgliedern einstimmig angenommen.

Sie treten nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SVP Kanton Bern rückwirkend ab 07. April 2011 in Kraft.

Der Präsident:



Daniel Schmied

Der Sekretär:



Markus Schnidrig

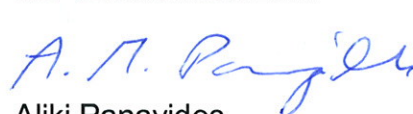
SVP-Kanton Bern

Der Präsident:



Rudolf Joder

Die Geschäftsführerin:



Aliko Panayides